BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Bauverwaltungsamt

60 ho/bal

Biberach, 13.10.2020

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2020/238

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		**Datum**		**Ja**	**Nein**	**Enth**
Bauausschuss	öffentlich	05.11.2020	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	16.11.2020	Beschlussfassung			

Entwidmung einer Teilfläche des Flst. 2129 der Gemarkung Biberach als Geh- und Radweg entlang der Riß

I. Beschlussantrag

Für die im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 12.10.2020, Plan Nr. 20-54 dargestellte Teilfläche des Wegs Flst. Nr. 2129 der Gemarkung Biberach wird gem. § 7 Straßengesetz (StrG) die Einziehung als Geh- und Radweg eingeleitet.

II. Begründung

Am Westufer der Riß entlang des südlichen Parkplatzes von Boehringer Ingelheim verläuft ein öffentlicher Weg, der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Freiburger Str. – Nord“ als öffentlicher Geh-/ Rad- und Wirtschaftsweg ausgewiesen ist.

Dieser Weg mündet in den Einleitungsbereich des Bleicher-/Weißgerberbaches in die Riß. Er endet auf Höhe der Infrastrukturgebäude des Abwasserzweckverbandes als Sackgasse. Ein durchgängiger Fahrweg ist derzeit nicht vorhanden.

Die Firma Boehringer Ingelheim beantragt nun die Einziehung als Geh- und Radweg. Die Widmung als Wirtschaftsweg für den Abwasserzweckverband, für die Gewässerrandbewirtschaftung wie auch als Zuleitung von Mitarbeitern und Partnern von Boehringer Ingelheim auf das angrenzende Firmengelände soll hingegen erhalten bleiben.

...

Nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz kann ein Weg dann eingezogen werden, wenn er für den Verkehr **entbehrlich** ist.

Nach unserer Prüfung steht fest, dass die ursprünglich angedachte Nutzung als öffentlicher Geh- und Radweg nicht mehr erforderlich ist. Eine Gemeindeverbindung nach Warthausen ist für den Geh- und Radverkehr entlang der Freiburger- und Ehinger Straße sowie über Birkendorf / Ulmer Straße durchgängig vorhanden.

III. Weiteres Vorgehen

In einem nächsten Schritt erfolgt nach dem Gemeinderatsbeschluss über die Einleitung des Verfahrens eine amtliche Bekanntmachung. Jedem, dessen Belange durch die mögliche Einziehung für die Nutzung als Geh- und Radweg Feldweges berührt werden, wird damit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf der Grundlage dieses Vorbringens hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Entwidmung zu entscheiden.

Winter

Anlage - Entwidmung Radweg Bleicherbach